



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 15 Freitag, den 16.04.2021

Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.04.2021, um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 15.03.2021
2. Bekanntgaben
3. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Blutspenden – Bitte Wunschtermin reservieren!

Die nächste Blutspende-Aktion des Bayerischen Roten Kreuzes findet am **Freitag, 30. April 2021, von 15.00 bis 20.00 Uhr** in Donauwörth, Ludwig-Auer-Schule, Neudegger Allee 5, statt.

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig. Wir freuen uns auf Sie!

Schnell zum Wunschtermin:

1. Website aufrufen
2. Anmelden
3. Termin wählen
4. Bestätigung per E-Mail bekommen

Wichtig: Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Personalausweis und Blutspendeausweis (falls vorhanden) mit.

Termine und Infos: 0800 11 949 11 (kostenlos) oder info@blutspendedienst.com

Überprüfen der Spendefähigkeit: blutspendedienst.com/spendecheck

Termine für die Gewährung von Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth

Die Verwaltung weist auf folgende Termine im Zusammenhang mit der Antragstellung für Zuschüsse nach den Sportförderungsrichtlinien hin:

1. Mai 2021 – Zuschuss für geleistete Übungsleiterstunden

Die Stadt Donauwörth bewilligt Vereinen für ihre Übungsleiter mit gültiger Lizenz einen Zuschuss, der sich an den gehaltenen Übungsleiterstunden orientiert. Der Zuschuss beträgt derzeit je geleistete Übungsleiterstunde 0,90 €.

Die Zuschussanträge sind für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis 1. Mai des folgenden Jahres zusammen mit einem entsprechenden Stundennachweis einzureichen. Die entsprechenden Anträge finden Sie auf der Homepage der Stadt Donauwörth.

31. Oktober 2021 – Zuschüsse für Bauleistungen

Die Stadt Donauwörth gewährt den Sportvereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu den Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A. Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine.

Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen, Gaststätten und deren Einrichtung sind nicht zuschussfähig.

Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 31. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.

Die weiteren Regelungen bezüglich der Zuschüsse für Bauleistungen sind in den Sportförderungsrichtlinien geregelt.

1. Dezember 2021 – Zuschuss für Vereinsjubiläen

Den Sportvereinen wird bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, auf Antrag einen Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € je Jahr gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendungen ist auf 1.000,00 € begrenzt.

Die Anträge sind bis zum 1. Dezember vor dem Jubiläumsjahr mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Antragstellung entsprechend der Sportförderungsrichtlinien sind:

Als förderungswürdig werden Sportvereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres

- a) einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation angehören,
- b) im Vereinsregister mit dem Sitz Donauwörth eingetragen sind,
- c) mindestens 50 Mitglieder nach der Meldung der Dachorganisation nachweisen können und
- d) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag

je Mitglied bis einschl. 13 Jahre (Schüler)	12,00 €
je Mitglied bis einschl. 17 Jahre (Jugendlicher)	25,00 €
je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsener)	50,00 € erheben.

Wichtiger Hinweis aus den Richtlinien:

Anträge, die nach dem jeweils genannten Termin eingehen, werden von der Verwaltung nicht bearbeitet und den städtischen Gremien nicht vorgelegt.

Die kompletten Sportförderungsrichtlinien finden Sie auf der Homepage der Stadt Donauwörth unter: <https://www.donauwoerth.de/rathaus/stadtrecht/>

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Donauwörth einschließlich des Eigenbetriebes „Stadtwerke Donauwörth“ und der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat Donauwörth am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 53.305.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 64.874.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 11.569.400 €

2. im Finanzhaushalt
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 50.353.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 57.406.500 €
und einem Saldo von - 7.053.300 €

aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 33.702.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 35.942.600 €
und einem Saldo von - 2.240.100 €

aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 930.000 €
und einem Saldo von - 930.000 €

und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 10.223.400 €
ab.

II. Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Donauwörth“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 6.460.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 6.430.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 29.200 €

im Vermögensplan mit
den Einnahmen von 8.456.000 €
den Ausgaben von 8.456.000 €
ab.

III. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	24.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	24.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	24.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	22.800 €
und einem Saldo von	2.000 €
aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0 €
ab.	

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Donauwörth“ wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Donauwörth“ und des Haushaltsplans der Stiftungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	430 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	380 v.H.
Gewerbsteuer	370 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 4.300.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2021 Gesch.-Nr. 200 – 027-941/2.2 die Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 kann gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Donauwörth, Stadtkämmerei, Zimmer 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Donauwörth für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 2 ff der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) hat der Stadtrat Donauwörth am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	52.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	69.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 17.000 €

2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	52.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	69.900 €

und einem Saldo von	- 17.000 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.000 €
und einem Saldo von	- 25.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von ab.	- 42.000 €

II. Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des als Regiebetrieb geführten Altenheims „Bürgerspital“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.404.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.401.680 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	2.320 €

im Vermögensplan mit den Einnahmen von	41.000 €
den Ausgaben von	41.000 €
ab.	

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheims „Bürgerspital“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Altenheims „Bürgerspital“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Spitalstiftung und dem Wirtschaftsplan des Bürgerspitals werden auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2021 Gesch.-Nr. 200; 027-941/2.2 die Haushaltssatzung 2021 rechtsaufsichtlich behandelt und festgestellt, dass sie keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Stiftungsgesetz – BayStG i.V.m Art. 61 bis 107 71 GO enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 kann gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Donauwörth, Stadtkämmerei, Zimmer 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Combinierten Stiftung Donauwörth für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat Donauwörth am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	15.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.100 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.400 €
und einem Saldo von	3.900 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	3.900 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 27.06.1985, Gesch.-Nr. 241-1222.2/71, festgestellt, dass eine Genehmigung der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 kann gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Donauwörth, Stadtkämmerei, Zimmer 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister